

## **Weltdeckung mit USA und Kanada**

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.3, Pkt.1. AHVB auf alle Länder der Erde inklusive USA und Kanada. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.
2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus:
  - 2.1. Umweltschäden (pollution), sonstigen nachteiligen Veränderungen des Bodens, der Luft, von ewässern inklusive Grundwasser, durch Immissionen, und zwar auch dann, wenn die Schadenursache in einem plötzlich eingetretenen unfallartigen und unvorhergesehenen Ereignis besteht. Dieser Ausschluss gilt insbesondere auch für Personenschäden als Folge von Umweltschäden;
  - 2.2. Schäden durch Asbest oder Silikon.
  - 2.3. Betriebsstätten

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Betriebstätten, die im Ausland gelegen sind;

Betriebstätten sind feste Geschäftseinrichtungen, durch die die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird, wie z.B. Kanzleien, Büros, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen.
- 2.4. alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (wie z. B. employer's liability, worker's compensation);
3. Erfolgt die Anspruchserhebung nicht in Europa so leistet abweichend von Art. 5.2. AHVB der Versicherer für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres (einschließlich aller Anspruchserhebungen aus dem Vordeckungszeitraum) höchstens das einfache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.
4. Bei einer Anspruchserhebung außerhalb Europas exklusive USA und Kanada kommt ein Selbstbehalt von EUR 500,- zur Anwendung.
5. Für USA und Kanada gilt weiter:
  - 5.1. Ein Anspruch auf Ersatz berechtigter Schadenersatzansprüche besteht - abweichend von Art.1, Pkt.2. AHVB - nur insoweit, als der Anspruchsteller in das Vermögen des Versicherungsnehmers vollstrecken kann.
  - 5.2. Ergänzend zu Art.4, Pkt.1. AHVB wird festgelegt, dass nur jene Schadenereignisse vom Versicherungsschutz erfasst sind, deren Anzeige spätestens 3 Monate nach Beendigung des Versicherungsvertrages beim Versicherer eingelangt sind.
  - 5.3. Ausgeschlossen sind:
    - Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive oder exemplary damages);
    - Ansprüche aus Produkten, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages ausgeliefert wurden.
  - 5.4. Bei einer Anspruchserhebung in den USA und/oder Kanada kommt ein Selbstbehalt von EUR 1.000,- zur Anwendung.
  - 5.5. Der in Pkt.1. enthaltene Versicherungsschutz für USA und Kanada kann als selbständiger Vertragsteil von jedem der Versicherungspartner jeweils 3 Monate vor Ablauf der Versicherungsperiode gekündigt werden, ohne dass dadurch der Bestand des übrigen Vertrages berührt wird.